**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Frentag, den 19 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 2 Erganzungstag VIII.

### Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

( Vefchluß bes Commisionalberichts über den Gesetzes, porschlag die politischen Gesellschaften betreffend).

Der Vollzieh. Rath glaubt drittens einen Mangel barinn zu bemerken, daß die Polizeymaßregeln, so die Beamten zu Entdeckung der Versammlungen solcher Gesellschaften zu nehmen haben, nicht genau angegeben sind, welches deshald nothig sen, damit die Beamten nicht aus allzugrossem Eiser zuviel, oder aus allzugrosser Bedenklichkeit zu wenig thun mochten, und schlägt zu dem Ende vor: (S. Art. 2.)

Eure Commission ist der Mennung, daß wenn bas Gesetz sich ansdrukt, wie der §. 3 est thut, es allbereits aus diesem Artikel so wie auch aus der Natur des Amts der Beamten der Vollziehung, deutlich sich ergebe, daß dieselben, so wie ben sedem andern Vergehen, im Fall ste glaubwürdige Anzeigen von unerlaubten Versammslungen erhalten, des Rechts geniessen, über die Wahrheit dieser Anzeigen, persönliche Erkundigungen einzuziehen.

Ihnen im gegenwärtigen Fall dieses Recht annoch zusichern, wurde daher nicht nur den Unschein haben, als wenn man demselben eine der bürgerlichen Frenheit gefährliche Ausdehnung geben wollte, sondern könnte auch wirklich den Anlaß dazu geben; und es in Ausdrücken thun, wie die Bollziehung es Euch vorschlägt, hiese nach den Empfindungen Eurer Commission, jeders mann mit den Besorgnissen einer gehäßigen Inquisition beunruhigen.

Eure Commission kann euch B. G. nicht anrathen, Diesen Zusabartitel zu genehmigen.

Der Bolly. Rath bemerkt viertens, daß auf den Aggravationsumftand, wenn das Bergeben gegen dies

fes Gefet ben Racht begangen wurde, teine Ruch-

Hierin stimmt euere Commission der Vollziehung ganzlich ben, und schlägt euch B. G. einen Benfatz zu dem 4. Artifel vor.

Endlich glaubt der Vollz. Nath in dem 6. Artikel eine deutlichere Redaktion möglich, und auch hierin pflichtet ihm die Commision ben.

Diesen Vemerkungen zufolge legt Ihnen euere Commission folgenden Gesetzesentwurf unter die Augen:

Befes.

Der gesetgebende Rath — auf die Botschaft des Bollz. Raths vom 13. August 1800, und nach angeshörtem Bericht der zur Untersuchung derselben nieders gesesten Commission;

In Erwägung, daß die Ausübung bes Rechts, seine Meinung über politische Angelegenheiten zu außern, wenn es in Gesellschaften, die zur Berathung organisiert sind, und in der Absicht ausgeübt wird, um einen gemeinschaftlichen Beschluß der Gesellschaft zu bewirken, ohne Rücksicht auf die gutgemeinten Abssichten der Glieder solcher Gesellschaften, der Zwietracht und dem Parthengeist Nahrung giebt, und dadurch die Ruhe und Ordnung im Staat untergräbt;

#### perordnet:

- 1. Das Zusammentreten mehrerer Personen, unt sich in berathende Gesellschaften zu bilden, die über politische Angelegenheiten Beschlusse fassen, ift verboten.
- 2. Den bereits bestehenden oder kunftig zusammentretenden Gesellschaften, welche besondere durch die Gesetze nicht misbilligte Zwecke haben, ist es gleichfalls verboten über volitische Angelegenheiten zu berathen und Beschlusse zu fassen.
- 3. Die von der vollziehenden Gewalt zu Sandhabung

der innern Auhe bestellten Beamten sind beauftragt, diesenigen Versammlungen, die kraft des 1. und 2. §. unerlaubter Weise zusammentreten oder unserlaubte Berathungen vornehmen, zum Auseinandergehen aufzusordern, und im Weigerungsfalle sie mit Gewalt auseinander zu treiben, anden die allfällig vorhandenen Protokolle und Schriften zur Hand zu nehmen, und nehst der Anzeige des Vorfalls der ordentlichen richterlichen Behörde zu übergeben.

4. Der Anstister einer durch den g. 1. verbotenen Versammlung, ferner derienige, der wissentlich den Plat dazu giebt, so wie auch diesenigen, die ben einer solchen unerlaubten Versammlung oder Berathung, die Verrichtungen des Vorstehers und Sekretärs übernehmen, sollen durch Urtheil der korrektionellen Polizen, entweder mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens zwen und höchstens acht Tagen, oder mit einer Geldbusse von wenigstens fünf und zwanzig und höchstens einhundert Franzen belegt werden.

Ebenmäßig sollen alle übrige Theilnehmer an diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen, entweder einer Gefängnißstrafe von we. nigstens einem und höchstens dren Tagen, oder einer Geldbuse von wenigstens zehen und höchstens vierzig Franken unterworfen sehn.

Diese Strafon werden verdoppelt, wenn die Bersammlungen ben nachtlicher Weile gehalten werden.

Gben fo auch ben jedem Wiederholungsfall.

- Benn ben diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen, Vergehen verübt werden, auf welche in den bereits bestehenden Gesehen eine hohere Strafe gelegt ist, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesehen aussegen.
- 6. Gegenwärtiges Gefet soll gedruckt, öffentlich befannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

### Gesetgebender Rath, 12. Sept. Prassoent: Escher.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Bollz Rath, die fur 3 Tage auf den Canglentisch gelegt wird:

Mit Ihnen B. Vollz. Rathe, fieht ber gesetz. Rath wegen der Aufhebung der Abzugsgerechtigkeit mit andern Staaten, in gleichen Gedanken. Eine solche

Magregel, wann fie allgemein eingeführt werden tonnte, wurde unstreitig für die Schweiz vortheilhaft fenn. Der gefeng. Rath nimt baber feinen Unstand, Gie B. V. A. auf Ihre Botschaft v. 29. Aug. ju beamals tigen, hieruber mit eint und andern Regierungen in Unterhandlung zu treten und felbst mit denselben auf Ratification bin, Tractaten barüber abzuschließen. -Zugleich dann will der gesetzg. Rath Ihnen ju Sinne legen, ob nicht vielleicht durch ein allgemeines Decret, nach welchem beschlossen wurde, daß die Abzugsgereche tigkeit gegen alle Lander aufgehoben fenn foll, in welchen gegen die helvetischen Burger diefelbe Begunftis gung wirklich statt hat, oder von den Regierungen für die Zukunft zugefagt werden wird, die vorgehabte Absicht am sichersten und zugleich am leichtesten follte erzielt werden? — Es scheint, daß eine solche frene, offene Erklärung, die Ungewißheit, in welcher sich alle fremden Staaten, welche mit den eint und andern der endgenößischen Standen und Stadten in Tractaten gestanden hatten, befinden muffen, auf der Stelle heben wurde. Wann Sie die fo mannigfaltigen und fo verschiedenartigen Verhaltnisse kennen, die in Bezug auf den Abzug in der schweizerischen Endgenofichaft fatt hatten, oder fich, was ohne Zweifel geschehen wurde, darüber werden Bericht erstatten laffen; fo werden Sie leicht daraus abnehmen, daß ben der fich überall zeigenden Berschiedenheit, ohne Ginführung einer Generalregel, leicht Zweifel, ungleiche Ausleguns gen, und eben baber bann wirfliche Difverstandniffe und unangenehme Unterhandlungen entstehen konnten, welche zum voraus zu vermindern doch immer wunschenswerth fenn mußte. "

Die Discussion über ben ersten ber dren von der Finanzcommission vorgelegten Gesetzvorschläge, die Feudallasten, Zehnden und Grundzinse betreffend (S. densselben S. 491) wird eröffnet.

Der Gesethorschlag wird angenommen mit dem Zusatz eines neuen Artikels, der nebst dem 2ten so lautet:

2. Bon dieser Zurucknahme sind ausgenommen, bas Gesetz v. 13. Christmonat 1799, welches die Art und Weise bestimmt, wie die Zinse des Grundzinsloskaufs für die Jahre 1798 und 99 entrichtet werden sollen und bas Gesetz v. 20. Christm. 99 über die Bezahlung der Premisen.

3. Das Geset v. 4. May 1798, daß alle personlichen Feodalrechte unentgeltlich abgeschaft senn sollen; und das v. 2ten Brachm, 1798, daß die personlichen Feodalrechte, die durch dingliche ersezt worden find, wie diese leztern anzuschen sepen, sollen in Kraft vers bleiben.

(Als Druckfehler in diesem Gesetzesvorschlag bemerken wir hier: S. 491, Sp. 1, Z. 11 von unten, statt Pflanzung ließ Pflegung. Sp. 2, Z. 6 statt vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Angen von ganz Europa, ließ vor dem Angesicht der helvetischen Nation.)

Die Discussion über ben zten Gesetzvorschlag (S. benselben S. 491 u. 92) wird eröffnet, und der erste Artifel wird angenommen, mit der Abanderung, daß bie Fruchtgrundzinse für das Jahr 1800 sollen ganz, entweder in Ratur oder nach der Schazung bezahlt werden, die das Gesetz für diesenigen der Jahre 1798 u. 99 verordnet hat.

# Gesetzgebender Rath, 13. Sept. Prassdent: Escher.

Die Discussion über ben zten Gesetvorschlag ber Finanzcommission, die diesiahrigen Zehnden und Grundzinse betreffend (S. S. 492) wird fortgesezt.

Die Art. 2 — 6 werden mit verschiedenen Verbefferungen angenommen, und die weitere Discussion
pertaget.

Der Art. 7 wird verworffen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die 4 Geschesvorschläge, welche eben so viele Henrathsbewilligungen enthalten (S. diesel. S. 508) nichts zu bemerken habe. Dieselben werden hierauf zu geschlichen Beschlüssen erhoben.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag wegen Einstellung der Patentenertheilungen für Wirths, und Schenkhäuser, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzvorschlag wird zum Gesetz erhoben (S. dens. S. 501).

Der Vollz. Rath übersendet den verlangten Bericht über den Werth des zum Verkauf vorgeschlagnen Rationalguts zu Galmos im E. Solothurn. Derselbe wird der Kinanzcommission überwiesen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Geschäfte:

1. Eine Bittschrift der Gemeinde Affoltern Diftr. Regenstorf C. Zürich, die um Nachlaß der zwen Bodenzinse von 1798 und 99 bittet. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Bollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen. Ein Handbuch für Beamte und Bürger. 8. Bern, ben G. Stämpfli, Buchdrufter 1800. S. 148.

Dieses von und bereits (St. 56. S. 264) angefuntigte handbuch, sollte die helvetische Besetzgebung bis zum Man 1800 umfassen; allein die am 7. Aug. erfolgten Beranderungen, bewogen den Berfaffer, es bis auf diesen Zeitpunkt auszudehnen, so daß es nun eine bochst schätbare Uebersicht aller Arbeiten der ersten bels vetischen Gesetzgebung gewährt. Der Plan tiefes jedem Beamten unentbehrlichen Handbuchs, gieng dahin, mit Ausschluß alles Speciellen, was nur einzelne Pers sonen und Orte betrifft oder nur auf den Augenblick paßt und also schon wieder wegfällt oder aufgehoben ist, (also frenlich der ben weitem gröfferen Zahl der fogenannten Gefete und Decrete der vormaligen Rathe) bloß die eigentlichen gesetzlichen Berordnungen fo gedrängt möglich darzustellen, die gleichartigen Begenstände zusammenzuordnen, und baben sowohl das Aufschlagen, als das allfällige Entgegenhalten mit dem Tageblatt oder mit den Urfunden felbit, fo leicht als möglich zu machen. Fur das erftere diente bie alphabetische Ordnung, und für das lettere die Ans führung aller Daten. — In Rucksicht auf Ordnung fowohl ale Bollstandigfeit und Genauigfeit, hat der 26. alles geleiftet, was man wunschen konnte. Um die Einrichtung des Werkgens und was darinn geleiftet wird, vollends deutlich zu machen, heben wir einige fleine Artitet als Proben aus:

Religionediener, (Religionetehrer oder Geistliche) Pfarrer, Pfründen.

Eid. Alle Geistlichen, die den Burgereid nicht schwören wollen, sollen aus helvetien fortgewiesen wers den. 19. herbstmonat 1798. — Betragen ben Unruhen, siehe Aufruhr.

Gehalt. 1. Der gesetgebende Körper erkennt fenerlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkunste der Diener der Religion durch die bis jest herausgegebes nen Gesetz, nicht haben vermindert werden sollen.

2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch